



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Hinweise für Apotheken zur Ausstellung einer Bescheinigung und zur Meldepflicht bei der Durchführung von Antigen-Tests

1) Die Durchführung der Testung muss auf dem beiliegenden Formular dokumentiert werden.

2) Vor Durchführung des Antigen-Tests muss:

→ Der Anspruch auf eine kostenlose Testung geprüft werden (außer bei Selbstzahlern)

- Bei **Grenzpendlern/Grenzgängern** muss eine Berechtigung des Arbeitgebers vorliegen (nur Vorlage, verbleibt nicht in der Apotheke).
- Bei **Lehr- oder Kitapersonal** muss der offizielle Gutschein/Berechtigungsschein abgegeben werden (Verbleib in der Apotheke).
- Bei **Kontaktpersonen nach der TestV** muss eine Quarantänebescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt werden (nur Vorlage, verbleibt nicht in der Apotheke).
- Bei **Angehörigen der humanmedizinischen Heilberufe** muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Person in der entsprechenden Praxis tätig ist (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Dienstausweis). (nur Vorlage, verbleibt nicht in der Apotheke).

Werden die oben genannten Dokumente in digitaler Form vorgelegt, so sind auch diese zu akzeptieren (außer bei Lehr-/Kitapersonal, da dort der Verbleib in der Apotheke erforderlich ist).

→ Die Angaben auf dem Bescheinigungs-/Meldeformular müssen durch die zu testende Person selbst, ggf. durch eine Begleitperson oder durch das testende Personal ausgefüllt werden:

- Hierbei ist auf Einhaltung der Hygiene (z.B. Desinfektion der Kugelschreiber) und Diskretion zu achten.
- Die den Test durchführende Person ist nicht verpflichtet die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen, jedoch sollte v.a. auf Angabe der Telefonnummer und die Lesbarkeit der angegebenen Daten geachtet werden.

- Verweigert eine zu testende Person die Angaben, so ist darauf hinzuweisen, dass keine Testung durchgeführt werden kann, da im Falle eines positiven Testes eine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz besteht.

3) Nach Durchführung der Testung muss:

- bei **negativem** Testergebnis das im Anhang angefügte Bescheinigungs-/Meldeformular der getesteten Person vervollständigt und im Original ausgehändigt werden.
- bei **positivem** Testergebnis das im Anhang angefügte Bescheinigungs-/Meldeformular der getesteten Person vervollständigt werden. Das vollständige Dokument muss einmal kopiert werden und das Original der getesteten Person ausgehändigt werden.
 - Das kopierte Meldeformular muss unverzüglich (bis zu max. 24h nach Testung) an das zuständige Gesundheitsamt gefaxt werden.
 - Hierzu kann unter <https://tools.rki.de/plztool/> nach Eingabe der entsprechenden Postleitzahl des Wohnortes der getesteten Person das zuständige Gesundheitsamt und die Faxnummer ermittelt werden. Handelt es sich um eine getestete Person mit Wohnsitz im Ausland, so ist die Meldung an das Gesundheitsamt im Landkreis der Apotheke zu faxen.
 - Das gefaxte Meldeformular ist datenschutzkonform in der Apotheke abzuheften und für 4 Wochen aufzubewahren und muss nach diesem Zeitraum datenschutzkonform vernichtet werden.